

# Jugendstrafrecht – Streit um die Reform

## Anmerkungen zum Gutachten von H.-J. Albrecht zum 64. Deutschen Juristentag 2002

■ Frieder Dünkel

Im September 2002 wird sich der Deutsche Juristentag mit der Frage »Ist das deutsche Jugendstrafrecht noch zeitgemäß?« befassen. Mit dieser Themensetzung erhalten Forderungen nach einer Reform des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) neuen Auftrieb. Über die Notwendigkeit einer Reform besteht in Fachkreisen Einigkeit, nicht jedoch über die Richtung, in die es gehen soll. Während die zweite DVJJ-Kommission an die spezialpräventiven Ausrichtung der vergangenen Reformen anknüpft und diese weiterzuentwickeln trachtet, fordert Hans-Jörg Albrecht, Direktor des Freiburger Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht, in seinem Hauptgutachten für den Juristentag ein Zurückdrängen des Erziehungsgedankens. Frieder Dünkel stellt die Entwicklung der Reformdiskussion noch einmal im Überblick dar und argumentiert, dass an einem gesonderten, erzieherisch begründeten Jugendstrafrecht festzuhalten sei.

**D**as für 14–21-jährige Jugendliche und Heranwachsende geltende deutsche Jugendstrafrecht steht mit seinem ausdifferenzierteren Sanktionenkatalog ganz im Gegensatz zum »schlichten« und »sanktionsarmen« Erwachsenenstrafrecht. Das seit 1953 unveränderte JGG wurde 1990 mit dem 1. JGG-Änderungsgesetz grundlegend reformiert, wenngleich der Bundestag zeitgleich mit der Verabschiedung des Gesetzes einen Katalog weiterer Reformfragen beschloss, der eigentlich schon im Zeitraum bis 1992 zu einem 2. JGG-Änderungsgesetz hätte führen sollen.<sup>1</sup> In der Zwischenzeit ist der Reformeifer allerdings vorübergehend erlahmt, zumal der Anstieg der registrierten Jugendkriminalität in den 90er Jahren die ursprünglich liberalen Reformüberlegungen unter Druck geraten ließ. Die aus Fachkreisen vorgelegten aktuellen Reformüberlegungen wurden in zwei Kommissionen der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen (DVJJ) erarbeitet und formuliert, zum einen bereits 1992, zum anderen in vorläufigen Überlegungen im Jahre 2001.<sup>2</sup>

### Reformgeschichte der 80er und 90er Jahre

Die Reform des JGG von 1990 hatte unter dem Eindruck einer seit Ende der 70er Jahre entwickelten und historisch bemerkenswerten »Jugendstrafrechtsreform durch die Praxis«<sup>3</sup> folgende wesentliche Neuerungen gebracht:

- Ausweitung der Diversion, insbesondere im Falle eines Täter-Opfer-Ausgleichs (vgl. § 45 II JGG);<sup>4</sup>
- Übernahme der in der Praxis entwickelten »neuen ambulanten Maßnahmen« (Betreuungsweisung, Sozialer Trainingskurs, Täter-Opfer-Ausgleich, Gemeinnützige Arbeit) ins Gesetz (§§ 10, 15 JGG);
- erweiterte Möglichkeiten der Strafausetzung zur Bewährung, insbesondere bei Jugendstrafen von mehr als einem bis zu zwei Jahren (vgl. §§ 21 II, 30 JGG);
- Abschaffung der zeitlich relativ unbestimmten Jugendstrafe;
- Ausbau der Jugendgerichtshilfe (u. a. als Haftentscheidungshilfe, vgl. §§ 38 II, 72a JGG) und der Verteidigung (vgl. § 68 Nr. 4 JGG) bei Jugendlichen;
- Einschränkung der Anordnung von Untersuchungshaft bei Jugendlichen, insbesondere bei 14- und 15-jährigen (vgl. § 72 JGG).

Als Desiderate der Reform hatte der Bundestag in seinem Beschluss von 1990 u. a. die Klärung der Voraussetzungen der Verhängung von Jugendstrafe, das Verhältnis von Erziehungsmaßregeln und sog. Zuchtmitteln (z.B. Jugendarrest, Auflagen im Sinne von Denkzettelstrafen), die Behandlung 18–21-jähriger Heranwachsender, Fragen der Strafzumessung (Aufschaukelungstendenzen), die Stellung der Jugendgerichtshilfe und die Aus- und Fortbildung von Jugendrichtern und -staatsanwälten genannt.

Die erste DVJJ-Kommission entwickelte Vorschläge, die auf eine weitere Zurückdrängung von freiheitsentziehenden Sanktionen ausgerichtet waren. Der Erziehungsgedanke sollte beibehalten werden, das Schuldprinzip und der Verhältnismäßigkeitsgedanke aber stärker integriert werden. Demgemäß sollten auch erzieherische Sanktionen nach dem Verhältnismäßigkeitsgedanken begrenzt werden, z.B. durch die Einführung einer Höchststundenzahl für die gemeinnützige Arbeit (was auch der Forderung internationaler Mindeststandards wie der sog. Beijing-Rules entspricht). Der Jugendarrest, d.h. kurzfristiger Freiheitsentzug von bis zu vier Wochen, sollte abgeschafft werden, Jugendstrafe im Mindestmaß von sechs auf drei Monate verkürzt werden. Auch das Höchstmaß der Jugendstrafe sollte bei Jugendlichen von fünf auf zwei, bei Heranwachsenden von zehn auf fünf Jahre herabgesetzt werden (Ausnahme bei Kapitaldelikten, wo es bei zehn Jahren Höchststrafe bleiben sollte).<sup>5</sup>

Die im Jahr 1999 eingesetzte zweite DVJJ-Reformkommission legte im Jahr 2001 Ergebnisse vor, die in der Tradition der ersten Kommission stehend eine Absenkung des Strafniveaus und Ausweitung ambulanter Maßnahmen unter Klarstellung und Abgrenzung der im engeren Sinne sozialpädagogischen Maßnahmen von den schlicht verpflichtenden Sanktionen wie gemeinnützige Arbeit, Geldbuße, Entziehung der Fahrerlaubnis beinhalten. Zum Jugendarrest gibt es noch keine einheitliche Meinung; eine Gruppe will ihn gänzlich abschaf-

fen, eine andere ihn beibehalten und als stationären sozialen Trainingskurs ausgestalten. In diesem Zusammenhang erscheint die fehlende Bereitschaft eines Großteils der Jugendrichter, auf den Jugendarrest zu verzichten, von Bedeutung.<sup>6</sup> Eine vollständige Abschaffung des Jugendarrests wäre daher mit großen Akzeptanzproblemen konfrontiert und würde möglicherweise zu unerwünschten Ausweichtendenzen, z.B. im Sinne einer vermehrten Untersuchungshaftanordnung führen.

Das Ziel des Jugendstrafrechts wird von der DVJJ-Kommission in der Legalbewährung (Spezialprävention) und Förderung des jungen Menschen im Hinblick auf die soziale Integration gesehen. Damit wird den Forderungen nach einer zeitgemäßen Interpretation bzw. *Reformulierung des Erziehungsgedankens* Rechnung getragen.<sup>7</sup>

Es soll an dieser Stelle allerdings nicht unterschlagen werden, dass sich im Laufe der 90er Jahre auch gegenläufige kriminalpolitische Tendenzen aus den Reihen der konservativen Parteien CDU/CSU artikuliert haben. Gefordert wurde die Herabsetzung des Strafmündigkeitsalters von 14 auf 12 Jahre und die nur noch ausnahmsweise Aburteilung von Heranwachsenden nach Jugendstrafrecht (die gegenwärtige Praxis bezieht Heranwachsende zu 60%, bei den schweren Delikten zu über 90% in das Jugendstrafrecht ein).<sup>8</sup> Ferner werden vor allem mit Blick auf rechtsextremistische Täter Meldepflichten als jugendrichterliche Weisungen, Fahrverbot als Zuchtmittel und der sog. Einstiegsarrest, d.h. die bislang untersagte (vgl. § 8 II JGG) und in der Wissenschaft und Praxis schon in den 80er Jahren fast einmütig abgelehnte<sup>9</sup> Koppelung von Jugendstrafe zur Bewährung mit einem als Haftschreck gedachten Jugendarrest vorgeschlagen.<sup>10</sup> Die Stellungnahmen aus der Wissenschaft und Praxis hierzu sind eindeutig ablehnend<sup>11</sup> und ernsthaft ist mit entsprechenden Änderungen des altersbezogenen Anwendungsbereichs des Jugendstrafrechts auch bei einem Wahlsieg der Konservativen wohl nicht zu rechnen. Allerdings kann derartige symbolische und populistische Politik die von Fachkreisen vorgeschlagenen Reformen in die andere Richtung möglicherweise erschweren oder blockieren.

## Abschied vom Erziehungsgedanken?

Ein für die weitere Entwicklung wichtiger Meilenstein werden die Beratungen und Beschlüsse des kommenden 64. Deutschen Juristentags im September 2002 in Hannover sein. Hierbei kommt dem noch nicht veröffentlichten Hauptgutachten von H.-J. Albrecht zweifellos eine besondere Bedeutung zu, auf das im Folgenden eingegangen wird. Das Gutachten kann natürlich an dieser Stelle nicht erschöpfend gewürdigt werden und es besteht kein Zweifel, dass eine Fülle von Anregungen und vor allem die Kritik an Unzulänglichkeiten des bestehenden Jugendstrafrechts großenteils begründet erscheinen und konsensfähig sein werden. Streit wird es aber sicherlich zur zentralen Aussage ge-

ben, den Erziehungsgedanken aus dem Jugendstrafrecht gänzlich zu verbannen.

Die Bestandsaufnahme von Albrecht kommt zu dem Ergebnis, dass das Erziehungsziel und die Erziehungskonzeption des Jugendstrafrechts die damit verfolgten Ansprüche nicht einlösen könnten. »Vielmehr sind die Folgen eher zu Lasten junger Straffälliger ausgefallen.«<sup>12</sup>

In der Konsequenz fordert Albrecht, »das Erziehungsziel als Begründung des Jugendstrafrechts und als Leitlinie der Bemessung von jugendstrafrechtlichen Sanktionen« aufzugeben.<sup>13</sup> Wie von den DVJJ-Kommissionen auch, werden Benachteiligungen Jugendlicher durch den Erziehungsgedanken wie z.B. durch Nichtanrechnung der Untersuchungshaft (§ 52a JGG) oder die Entfernung des Angeklagten aus der Hauptverhandlung (§ 51 JGG) aus erzieherischen Gründen abgelehnt. Allerdings halten die DVJJ-Kommissionen (und mit ihnen die ganz herrschende Meinung in Wissenschaft und Praxis) im Gegensatz zu Albrecht an einem auf Spezialprävention reduzierten Erziehungsgedanken als Eckpfeiler des Jugendstrafrechts fest. Albrecht möchte seinerseits trotz der weitgehenden Angleichung an das Erwachsenenstrafrecht dennoch an einem gesonderten Jugendstrafrecht festhalten. Dieses soll sich durch »Überlegungen der besonderen sozial und normativ begründeten und abgesicherten Jugendphase, die auch besondere Verletzlichkeiten für die Entstehung und Stabilisierung sozialer Bindungen mit sich bringt« und dazu führt, dass »ein voller Schuldvorwurf nicht erhoben werden kann«, legitimieren. Mit anderen Worten soll also die Vulnerabilität der Jugend als Strafmilderungsgrund herangezogen werden. Ausschlaggebend für die Rechtsfolgenauswahl und -bemessung sollen Tatschwere bzw. das verschuldete Unrecht sein. Ferner stützt Albrecht sich auf die international verstärkte Opferorientierung, wie die Bemühungen um Tatsausgleich (Österreich), Täter-Opfer-Ausgleich und Wiedergutmachung zeigten.

## Rückkehr zum Vergeltungsstrafrecht bringt keine gerechteren Strafen

Diese Argumentation erscheint nicht schlüssig und bedarf entschiedener Ablehnung. Sie wird im Übrigen auch nicht durch den internationalen Vergleich nahegelegt, denn die zitierte Entwicklung vor allem in England/Wales oder den USA stellt eher eine Sonderentwicklung dar, während in den meisten europäischen Ländern die deutsche Konzeption eines eindeutig spezialpräventiv (»erzieherisch«) geprägten Jugendstrafrechts als vorbildlich gilt und beispielsweise in den osteuropäischen Ländern, aber auch bei aktuellen Reformen in Westeuropa wie beispielsweise in Spanien im Jahr 2000 von erheblichem Einfluss war und ist.<sup>14</sup> Nicht zuletzt sprechen die internationalen Regeln der Vereinten Nationen und des Europarats<sup>15</sup> eine deutliche Sprache, so dass die Begründungspflicht für einen Sonderweg jenseits spezialpräventiver Grundlegungen besonders schwer wiegt.

Man kann im übrigen nicht einerseits den Erziehungsgedanken, ja selbst schlicht spezialpräventive Zielsetzungen, ablehnen und andererseits an dem herkömmlichen Sanktionsystem mit eindeutig sozialpädagogischen Zielsetzungen wie dem sozialen Trainingskurs (der als »Lern- und Trainingsprogramm« bezeichnet wird) oder dem Täter-Opfer-Ausgleich festhalten. Tatproportionalität und Tatschwere als vorrangige Kriterien der Strafummessung vermögen schwerlich die Auswahl zwischen einer Geldbuße und der Teilnahme an einem Lernprogramm zu legitimieren. Die Nichtberücksichtigung der individuellen Vorbelastungen und ggf. Erziehungsdefizite bei einseitiger Betonung der Tatschwere führt ihrerseits zu Ungerechtigkeiten und Ungleichbehandlung, ein Argument, das Albrecht aber dem Erziehungsgedanken vorhält. Die auch von ihm vorgeschlagenen nichts anderes als pädagogischen Sanktionen lassen sich schwerlich erziehungsfrei interpretieren, will man nicht »vollends im Nebel sinnentleerter Worthülsen« versinken.<sup>16</sup>

So scharfsinnig und weitgehend zutreffend die Kritik an einem pädagogisch »aufgeladenen« Erziehungsgriff ist, der gleichsam als »trojanisches Pferd«<sup>17</sup> unter Umständen punitive oder repressive Bestrafungsidealisten »mittransportieren« kann<sup>18</sup> (die Zeit des Nationalsozialismus gibt hierfür ein gutes Beispiel), so wenig überzeugend ist die Hoffnung, dass der Tatproportionalitätsgedanke weniger ideologie- oder missbrauchsgefährdet wäre. Hierfür liefert die jüngere Geschichte des US-amerikanischen Jugendstrafrechts bzw. Strafrechts allgemein ein abschreckendes Beispiel. Weigend hat eindrucksvoll aufgezeigt, dass mit der neo-klassischen Wende eines an der Tatschuld orientierten Jugendstrafrechts das durchschnittliche Strafmaß teilweise beträchtlich anstieg (insbesondere in Kalifornien) und andererseits die regionalen Strafummessungsunterschiede nicht beseitigt wurden.<sup>19</sup> Zu Recht schlussfolgert Weigend daher, dass die politische Anfälligkeit »theoretisch in gleichem Maße bei einem Erziehungs- wie bei einem Vergeltungsstrafrecht besteht«. Beide Konzepte können zu einer »unbegründeten Verschärfung des Sanktionsklimas missbraucht werden«. Tatproportionalität als Begründungs- und nicht nur als Begrenzungsfunktion (im Sinne der Limitierung ausufernder Erziehungsansprüche) erscheint eher noch »störanfällig« als der Erziehungsgedanke, der eben auch »positive Emotionen (Schutz-, Hilfsbereitschaft, Verständnis, Nachsicht)« auslöst.<sup>20</sup>

Dies wird auch an der von Albrecht bemühten Opferorientierung deutlich. Sie beinhaltet nämlich – wie erneut die US-amerikanischen Erfahrungen belegen – nicht nur die täterfreundliche Variante eines Täter-Opfer-Ausgleichs (verbunden mit einer regelmäßigen Diversion), sondern durchaus auch die Aufnahme (tatsächlicher oder vermuteter) repressiver Bestrafungswünsche von Opfern (vgl. die sog. *victims impact statements* z.B. bei der Frage einer bedingten Entlassung, die

in einigen US-Bundesstaaten zu erheblich längeren Verbüßungszeiten geführt haben).

Sicherlich ist Albrecht darin Recht zu geben, dass der Erziehungsgedanke in gewisser Weise sinnentleert als kriminalpolitischer Begriff oder »Chiffre« benutzt wurde und wird, um Milde rungen der strafrechtlichen Sozialkontrolle gegenüber Jugendlichen durchzusetzen.<sup>21</sup> In seinem Beitrag aus dem Jahr 1992 bekannte Albrecht aber zugleich, dass mit der Rückbesinnung auf das allgemeine Strafrecht und den Proportionalitätsgedanken »nur eine Krücke gegen eine andere Krücke ausgetauscht« werde.<sup>22</sup>

Die Rückkehr zu neo-klassischen Bestrafungskonzepten ist also in vielerlei Hinsicht gefährlich und verspricht keinen Fortschritt. Ein Rückschritt wäre darüber hinausgehend, dass mit der Aufgabe des Erziehungsanspruchs bzw. der spezi alpräventiven Folgenorientierung auch der Anspruch auf eine empirische Überprüfbarkeit der Wirkungen des Jugendstrafrechts aufgegeben wird.<sup>23</sup> Tatproportionalität gibt kein empirisch »begründbares Beziehungsverhältnis etwa zwischen einem Einbruchsdiebstahl und 60 Tagesätzen Geldstrafe, 6 Monaten Freiheitsstrafe oder drei Jahren Freiheitsstrafe«. Die »Irrationalität der Strafmaßbestimmung«<sup>24</sup> wird so zum einer rationalen Überprüfung entzogenen Programm erhoben.

Nach alledem wird der Juristentag gut daran tun, Albrechts »zeitgemäße« Begründung für ein gesondertes Jugendstrafrecht so nicht anzunehmen.

## Fazit

Zustimmen können wird man ihm allerdings in den Teilen des Gutachtens, die sich stark an die Vorschläge der DVJJ-Kommission anlehnen, etwa wenn die Jugendstrafe wegen schädlicher Neigungen und der Jugendarrest<sup>25</sup> abgeschafft werden sollen. Auch das eindeutige Votum für eine regelmäßige Einbeziehung der Heranwachsenden jenseits der schwammigen Kriterien des § 105 JGG verdient Zustimmung und entspricht im übrigen einer alten Forderung der DVJJ, die jetzt sogar über ein Jungtäterstrafrecht bis zum Alter von 24 Jahren nachdenkt.<sup>26</sup> Dass die Praxis in diesem Fall bei den Massendelikten der Bagatelleigentums- und Verkehrsdelinquenz das Strafbefehlsverfahren gerne auch bei Heranwachsenden nützen würde, belegt die Analyse der Sanktionspraxis zumindest in einigen Bundesländern.<sup>27</sup> Von daher erscheint der Vorschlag, das Strafbefehlsverfahren bei Bagatelldelikten Heranwachsender zuzulassen, bedenkenswert. Abzulehnen ist dagegen die völlige Trennung von Jugendhilfe und Jugendstrafrecht mit der Konsequenz, dass eine neue sozialarbeiterische Ermittlungshilfe beim Gericht aufgebaut werden soll, andererseits die Jugendgerichtshilfe aber immer noch (wenig klar werdende) Beteiligungsrechte am Verfahren hat. Dies erscheint vielleicht konsequent bzgl. der Eliminierung der erzieherischen Ausrichtung, praktisch aber

kaum realisierbar und gefährlich. So ist zu befürchten, dass die mühsam gezogenen, immer noch zarten und quantitativer – abgesehen von der gemeinnützigen Arbeit – eher bedeutungslosen Pflänzchen der »neuen ambulanten Maßnahmen« vollends verwelken würden, da die Jugendhilfe sie ja nicht mehr für Zwecke des Jugendstrafverfahrens vorhalten müsste. Damit würden erfolgreiche Strukturen der Jugendhilfe (vermutlich zum Beifall der finanziell ohnehin gebeutelten kommunalen Finanzierungsträger) zerschlagen. Richtig ist andererseits sicherlich, dass die Jugendhilfe ihre Maßnahmen eher als Angebot denn als u. U. auch noch mit Ungehorsamsarrest erzwingbare Verpflichtung vorhalten sollte.<sup>28</sup>

Auch die von Albrecht vorgeschlagene Zulassung der Nebenklage im Jugendstrafverfahren würde eine deutliche Schlechterstellung der Jugendlichen im Vergleich zum gegenwärtigen Zustand ergeben.

Insgesamt birgt Albrechts Gutachten die Gefahr, ein gesondertes Jugendstrafrecht für obsolet zu halten und zugunsten eines bzgl. Jugendlichen gemilderten Erwachsenenstrafrechts aufzugeben. Denn das Bekenntnis für ein gesondertes Jugendstrafrecht, dessen Rechtsfolgensystem und Verfahrensnormen weitgehend dem Erwachsenenstrafrecht angeglichen werden, erscheint als bloßes Lippenbekenntnis. Wenn Albrecht vorschlägt, die Rechtsfolgenbestimmung des § 46 StGB auf das Jugendstrafrecht zu übertragen, könnte man die Besonderheit des Jugendstrafrechts auf einen Absatz reduzieren, nämlich dass infolge des Status »Jugendlicher« die Strafe nach bestimmten Grundsätzen zu mildern ist. Strafmilderung alleine – und dies belegt beispielsweise die Situation in den skandinavischen Ländern – vermag aber kein besonderes Jugendstrafrecht zu legitimieren. Im übrigen käme über die Hintertür des § 46 StGB nicht nur die Tatschuldvergeltung bzw. Tatproportionalität als tragendes Prinzip zur Geltung, sondern auch Spezial- und Generalprävention in ihren verschiedenen Varianten. Dass generalpräventive Argumente, die nach der Rspr. zum geltenden Jugendstrafrecht bewusst und mit gutem Grund ausgeschlossen werden, zu weiteren Strafschärfungen führen werden, erscheint gerade mit Rücksicht auf aufsehenerregende Gewaltdelikte u. a. im rechtsextremen Bereich unzweifelhaft. Die von Albrecht gewollte mildere Sanktionierung junger Rechtsbrecher im Vergleich zu Erwachsenen lässt sich daher nur bei einer auf Spezialprävention<sup>29</sup> beschränkten Zielsetzung des Jugendstrafrechts bei gleichzeitiger Limitierung durch die durchschnittlich als gemindert anzusehende Schuld und den Verhältnismäßigkeitsgedanken erreichen. Trotz aller Probleme der empirischen Bestätigung, welche Sanktion oder Strafe in welchen Fällen wie wirkt,<sup>30</sup> ist demnach auch für das Jugendstrafrecht an der präventiven Begründung der Rechtsfolgen<sup>31</sup> (Erziehung bzw. Spezialprävention) unter Einbeziehung des Schuldprinzips als Mittel der Eingriffsbegrenzung (nicht der Begründung!) festzuhalten.<sup>32</sup>

*Prof. Dr. Frieder Dünkel lehrt Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzugrecht und Strafrecht an der Universität Greifswald und ist Mitherausgeber dieser Zeitschrift*

## Anmerkungen:

- 1 Vgl. hierzu Heinz, Deutschland, in Dünkel/van Kalmarkt/Schüler-Springorum (Hrsg.), Entwicklungstendenzen und Reformstrategien im Jugendstrafrecht im europäischen Vergleich, 1997, S. 60 ff. m. w. N.
- 2 Vgl. DVJJ-Kommission, Für ein neues Jugendgerichtsgesetz, DVJJ-Journal 1992, S. 3 ff.; DVJJ-Kommission, Vorschläge für eine Reform des Jugendstrafrechts, DVJJ-Journal 2001, S. 345 ff.
- 3 Vgl. Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), Jugendstrafrechtsreform durch die Praxis, 1989.
- 4 Inzwischen, d.h. 1999, werden 69% der anklagfähigen Verfahren in den alten und sogar 79% im Durchschnitt von drei neuen Bundesländern aus Opportunitätsgründen eingestellt, vgl. Heinz www.uni-konstanz.de/rtf/kis 2001.
- 5 Vgl. DVJJ-Kommission a. a. O. 1992, S. 3 ff.
- 6 Vgl. die empirischen Ergebnisse bei Dünkel/Geng/Kirstein, Soziale Trainingskurse und andere neue ambulante Maßnahmen nach dem JGG in Deutschland, 1998, S. 248 ff., wonach 85% der befragten Jugendrichter eine Abschaffung des Jugendarrests ablehnten, obwohl sie durchaus mit den zum Jugendarrest entwickelten Alternativen in Form des Sozialen Trainingskurses etc. zufrieden waren.
- 7 Vgl. hierzu schon die Beiträge in Bundesministerium der Justiz, Grundfragen des Jugendstrafrechts und seiner Neuregelung, 1992, insbesondere von Heinz, S. 369 ff.; Heinz a. a. O. 1997, S. 58 ff., der insbesondere die Begrenzungsfunktion des Erziehungsgedankens hervorhebt.
- 8 Vgl. hierzu und zum internationalen Vergleich Dünkel, Heranwachsende im Jugendstrafrecht – Erfahrungen in Deutschland und aktuelle Entwicklungen im europäischen Vergleich, in Festschrift für Udo Jeisionek, 2002 (im Druck).
- 9 Vgl. Dünkel, Freiheitsentzug für junge Rechtsbrecher, 1990, S. 459 m. w. N.; Dünkel, Zur Situation des Jugendarrestes in der Bundesrepublik Deutschland vor und nach der Vereinigung, DVJJ-Journal 1991, S. 23 ff.
- 10 Vgl. hierzu zusammenfassend und ablehnend Sonnen, Blick zurück nach vorn, NK 3/2001, S. 31 f.; Höynck/Sonnen, Jugendstrafrecht als Spielball im Prozess politischer Meinungsbildung, ZRP 2001, S. 245 ff.
- 11 Vgl. die 14 Stellungnahmen von Wissenschaftlern und Praktikern in DVJJ-Journal 1996, S. 321 ff.
- 12 Diese Behauptung wird allerdings bei Albrecht empirisch kaum belegt. Denn Verschärfungen der Zugriffe auf Jugendliche sind weniger unter dem Prinzip des Erziehungsgedankens als einer tatschuldvergeltenden, auf Repression setzenden Jugendstrafrechtspflege erkennbar, insbesondere in den 30er und 40er Jahren unter der nationalsozialistischen Diktatur. Im übrigen zeigen statistische Analysen zur Strafzumessungspraxis, dass gerade bei schwerer Kriminalität Heranwachsende bei einer Aburteilung nach Jugendstrafrecht »günstiger« davongekommen, vgl. Dünkel a. a. O. 1990, eine generelle Schlechterbehandlung ist also nicht nachgewiesen.
- 13 Vgl. H.-J. Albrecht, Ist das deutsche Jugendstrafrecht noch zeitgemäß? Gutachten für den 64. Deutschen Jugendgerichtstag, 2002 (im Druck).
- 14 Vgl. Dünkel, Justizielle und sozialpädagogische Reaktionen auf Kinder- und Jugenddelinquenz im europäischen Vergleich, in Höynck u. a., Jugend-Hilfe – Jugend-Strafe, 2002, S. 21 ff., 26 ff.
- 15 Vgl. hierzu die Texte mit Kommentierung in deutscher Sprache bei Höynck/Neubacher/Schüler-Springorum, Internationale Mindeststandards für die Jugendstrafrechtspflege, 2002.
- 16 Kaiser in Dünkel/van Kalmarkt/Schüler-Springorum a. a. O. 1997, S. 556 f.

17 Vgl. Gerken/Schumann (Hrsg.), Ein trojanisches Pferd im Rechtsstaat. Der Erziehungsgedanke in der Jugendgerichtspraxis, 1988; die Diskussion über den Erziehungsgedanken wurde an sich im Zeitraum bis 1992 erschöpfend geführt, vgl. zusammenfassend die Beiträge im Bundesministerium der Justiz a. a. O., 1992, dort insbesondere von Beulke, Rössner und Heinz, aber auch H.-J. Albrecht; neue Argumente sind seither und auch in dem vorliegenden Gutachten nicht erkennbar.

18 Darauf hat schon Walter, Über die Bedeutung des Erziehungsgedankens für das Jugendkriminalrecht, in Walter (Hrsg.), Beiträge zur Erziehung im Jugendkriminalrecht, 1989, S.59 ff., 80 ff. zutreffend hingewiesen.

19 Vgl. Weigend in Bundesministerium der Justiz a. a. O. 1992, S. 164 f.

20 Vgl. Weigend in Bundesministerium der Justiz a. a. O. 1992, S. 166; Jung, Was ist Strafe?, 2002, S. 42.

21 Vgl. hierzu grundlegend bereits Pieplow, Erziehung als Chiffre, in Walter a. a. O. 1989, S. 5 ff.

22 Vgl. H.-J. Albrecht in Bundesministerium der Justiz a. a.O.1992, S. 266.

23 Vgl. hierzu bereits Dünkel, Jugendhilfe- und/oder Jugendstrafrecht? NK 2/1995, S. 22 ff.

24 Weigend in Bundesministerium der Justiz a. a. O.1992, S. 168.

25 Albrecht schlägt die vollständige Abschaffung des Jugendarrests vor, möchte aber zur Durchsetzung ambulanter Sanktionen den Ungehorsams- oder Beugearrest beibehalten; im übrigen schlägt er vor, »die nicht freiheitsentziehenden Sanktionen in einer Linie als intensive Überwachung und Betreuung auszubauen«; man fragt sich hierbei, ob dieses Überwachungs- system z.B. den elektronisch überwachten Hausarrest mit beinhaltet soll; zu den voraussichtlichen Widerständen einer Abschaffung des Jugendarrests in der Praxis s. o. Anm. 6).

26 Vgl. DVJJ-Reformkommission a. a. O. 2001, S. 346.

27 Vgl. Kröplin, Die Sanktionspraxis im Jugendstrafrecht im Jahr 1997 – ein Bundesländervergleich, 2002.

28 Insoweit zutreffend bereits Frommel/Maelicke, Für ein normverdeutlichendes und liberal-rechtsstaatliches Jugendstrafrecht, NK 3/1994, S. 28 ff., 32 und die DVJJ-Reformkommissionen a. a. O. 1992 und 2001.

29 Zwar ist Kaiser (in Dünkel/van Kalmthout/Schüler-Springorum a. a. O. 1997, S. 556) darin Recht zu geben, dass auch der pauschale Begriff der Spezialprävention in seiner negativen wie positiven Variante facettenreich ist und daher keine eindeutige Zielbestimmung verspricht, jedoch decken diese Aspekte genau das Sanktionspektrum des JGG ab: negative Spezialprävention im Rahmen von Denkzettelstrafen (gemeinnützige Arbeit, Geldbuße u. ä.) und im übrigen positive Spezialprävention (Erziehung, Resozialisierung) durch soziales Training, Betreuungsweisung u. ä.

30 Ich sehe den Forschungsstand angesichts der in den letzten Jahren gewonnenen Erkenntnisse über erfolgreiche Modelle der Straftäterbehandlung (vgl. zusammenfassend Dünkel/Drenkhahn, Behandlung im Strafvollzug: von »nothing works« zu »something works«. In: Bereswill/Greve (Hrsg.), Forschungsthema Strafvollzug, 2001, S. 387 ff. m. w. N.) nicht so pessimistisch wie Albrecht. Ein »non liquet« rechtfertigt im übrigen weder die Aufgabe des Erziehungsgedankens im JGG noch des Behandlungsgedankens im Strafvollzug, sondern fordert allenfalls bessere und vermehrte Forschung.

31 Eine Ausnahme sollte – darin ist Albrecht zuzustimmen – lediglich für die Jugendstrafe gelten, indem die Jugendstrafe wegen schädlicher Neigungen abgeschafft wird und lediglich diejenige wegen der Schwere der Schuld verbleibt, so schon DVJJ-Kommission a. a. O. 1992, S. 34; 2001, S. 355 und Dünkel, Zur Schädlichkeit von schädlichen Neigungen, NK 1/1989, S. 34 ff. sowie Dünkel, Thesen zur Neukonzeption eines zukünftigen deutschen Jugendstrafrechts, NK3/1992, S. 30 ff.

32 So grundlegend für das allgemeine Strafrecht Roxin, Strafrecht Allgemeiner Teil, Band 1, 3. Aufl. 1997, S. 54 ff., 59.

**Michael Kubink**

**Strafen und ihre Alternativen im zeitlichen Wandel**

Kölner Kriminalwissenschaftliche Schriften, Band 37  
848 S. 2002 (3-428-10701-2)  
€ 98,- / sFr 169,-

Der Autor untersucht die Entwicklung der Kriminalpolitik im Verlauf der letzten 120 Jahre in ihren Bezügen zu allgemeinen zeit- und geistesgeschichtlichen Entwicklungstendenzen. Er zeichnet ein Panorama der Geschichte „Moderne Kriminalpolitik“ seit dem Marburger Programm Franz von Liszts aus dem Jahre 1882 einschließlich des geistigen und sozial-strukturellen Umfeldes und leistet damit einen Beitrag für die „Gesamten Strafrechtswissenschaften“, der das strafrechtliche Binnensystem und dessen Außenansichten miteinander verknüpft. Dabei geht es ihm insbesondere um die Erfassung und Interpretation der sich wandelnden Sanktions-Alternativen. Michael Kubink gelangt zu der Erkenntnis, daß „modernes Sanktionsrecht“ seine Entwicklungsdynamik „von außen“ gewinnt. Heute sind es sozialkonstruktive Leistungen, etwa Bewährungsstrafen, „Arbeitsstrafen“, elektronisch überwachter Hausarrest oder der Täter-Opfer-Ausgleich, die als kriminalrechtliches Pendant mit Konzepten einer eigenverantwortlichen „Zivilgesellschaft“ und eines zurückgenommenen Staates einhergehen.

*Aus dem Inhalt:*

Die „Moderne Kriminalpolitik“ im Zeichen des Positivismus: vom Marburger Programm Franz von Liszts bis zu den Reformen der Weimarer Republik — Die „Normative Kriminalpolitik“ im „totalen Staat“ des Nationalsozialismus — Die Kriminalpolitik der Restaurationsphase: Neu- und Rückbesinnung des Strafrechts — Die Große Strafrechtsreform und der Behandlungsgedanke in „sozialstaatlicher Blüte“ — Diversion und Prävention: staatlicher Rückzug und neue Verantwortlichkeiten des Strafrechts

**Duncker & Humblot GmbH · Berlin**  
Postfach 41 03 29 · D-12113 Berlin · Telefax (030) 79 00 06 31  
Internet: <http://www.duncker-humblot.de>